

Exposé

Doppelhaushälfte in Linkenheim Hochstetten

**Versteigerung 11.03.2026 Doppelhaushälfte mit 2
Garagen und Stellplatz Nähe Karlsruhe 150 m²**



Objekt-Nr. OM-434821

Doppelhaushälfte

Verkauf: **475.000 €**

Ansprechpartner:
Ida Martjan

Tulpenstraße 5b
76351 Linkenheim Hochstetten
Baden-Württemberg
Deutschland

Baujahr	1978
Grundstücksfläche	343,00 m²
Etagen	2
Zimmer	6,00
Wohnfläche	150,00 m²
Übernahme	Nach Vereinbarung

Schlafzimmer	1
Badezimmer	2
Garagen	2
Stellplätze	1
Heizung	Zentralheizung

Exposé - Beschreibung

Objektbeschreibung

Zum Verkauf steht eine großzügige Doppelhaushälfte in Linkenheim-Hochstetten bei Karlsruhe. Die Immobilie wurde ca. 1978 in massiver Bauweise errichtet und bietet mit rund 150 m² Wohnfläche sowie ca. 325 m² Bruttogrundfläche ein großzügiges Raumangebot. Das Grundstück umfasst etwa 343 m² und verfügt über einen Garten, eine Terrasse sowie befestigte Außenflächen.

Zum Objekt gehören eine PKW-Garage mit elektrischem Tor, eine separate Lagergarage sowie ein zusätzlicher PKW-Stellplatz.

Die Immobilie erstreckt sich über mehrere Ebenen und bietet eine funktionale Raumaufteilung mit vielseitigen Nutzungsmöglichkeiten.

Im Untergeschoss befinden sich ein Heizraum, Lagerflächen, ein teilweise ausgebauter Kellerraum sowie eine Dusche mit WC. Zusätzlich steht eine separat zugängliche Gewerbefläche mit eigenem Eingang zur Verfügung, die sich beispielsweise als Büro, Praxis, Atelier oder für eine selbstständige Tätigkeit eignet.

Das Erdgeschoss umfasst ein großzügiges Wohnzimmer mit Kamin, ein Esszimmer, eine Küche, ein Arbeitszimmer mit separatem Zugang, ein Gäste-WC sowie den direkten Zugang zur Terrasse und zum Garten.

Im Dachgeschoss befinden sich ein Schlafzimmer mit Ankleide, ein Badezimmer mit Wanne und Dusche, zwei weitere Zimmer sowie ein separates WC. Ein nicht ausgebauter Spitzboden bietet zusätzliche Stauraumflächen.

Im Innenbereich wurden im Jahr 2015 teilweise Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt, unter anderem Wand-, Decken- und Bodenarbeiten. Die Ausstattung umfasst eine Öl-Zentralheizung mit Fußbodenheizung, Warmwasserbereitung über Wärmepumpe, Klimageräte im Wohn- und Schlafzimmer, überwiegend Fliesen-, Parkett- und Laminatböden, Holz- und Kunststofffenster mit Rollläden sowie eine SAT-Anlage. Alle Aufenthaltsräume sind gut belichtet, Küche und Bäder verfügen über Tageslicht.

Die Immobilie befindet sich in einem baujahrestypischen, teilweise modernisierten Zustand mit vorhandenem Instandhaltungsbedarf, unter anderem bei Dach, Fenstern, Malerarbeiten und kleineren Reparaturen. Die solide Bausubstanz und die großzügige Raumstruktur bieten jedoch ein gutes Potenzial für individuelle Gestaltung und langfristige Wertsteigerung.

Die Lage in Linkenheim-Hochstetten im Landkreis Karlsruhe ist geprägt von einer ruhigen Wohnstraße mit überwiegend Ein- und Zweifamilienhäusern. Einkaufsmöglichkeiten, Schulen, Kindergärten, Ärzte und Freizeitangebote befinden sich im Ort. Eine S-Bahn-Haltestelle ist fußläufig erreichbar und ermöglicht eine gute Anbindung nach Karlsruhe. Das Grundstück ist eben, begrünt und bietet angenehme Garten- und Terrassenflächen.

Die Immobilie eignet sich sowohl für Eigennutzer als auch für Kapitalanleger oder Investoren, die ein Haus mit Potenzial in gefragter Lage erwerben möchten.

Ausstattung

Die Immobilie präsentiert sich mit einer soliden, baujahrestypischen Ausstattung und zahlreichen Details, die den Wohnkomfort sowie die Nutzungsmöglichkeiten deutlich erweitern. Besonders hervorzuheben ist die überdachte Terrasse mit Pergola bzw. Terrassenüberdachung, die einen geschützten Außenbereich schafft und den direkten Übergang vom Wohnbereich in den Garten ermöglicht. Der Garten selbst ist gepflegt angelegt, teilweise eingefriedet und verfügt über dekorative Beleuchtungs- und Gestaltungselemente, wodurch eine angenehme Privatsphäre sowie eine stimmungsvolle Atmosphäre im Außenbereich entstehen.

Im Wohnbereich bildet ein massiver Kamin mit gemauerter Verkleidung einen zentralen Blickfang und sorgt neben der vorhandenen Heiztechnik für zusätzliche Wohnqualität und ein behagliches Raumklima. Der Essbereich ist großzügig gestaltet und bietet durch große Fensterflächen viel Tageslicht. Teilweise sind abgehangene Decken mit integrierter Beleuchtung sowie dekorative Wandgestaltungen vorhanden, die dem Innenraum einen individuellen Charakter verleihen.

Besonders praktisch ist die vorhandene separat zugängliche Einheit im Untergeschoss, die über einen eigenen Außenzugang verfügt. Diese Fläche kann flexibel genutzt werden, beispielsweise als Einliegerbereich, Büro, Praxis, Atelier oder für eine selbstständige Tätigkeit. Dadurch ergeben sich zusätzliche Nutzungsmöglichkeiten, etwa für Homeoffice oder eine teilweise gewerbliche Nutzung.

Zur Immobilie gehören außerdem zwei Garagen – eine klassische PKW-Garage mit elektrischem Tor sowie eine weitere Garage bzw. Lagergarage – die zusammen mit den befestigten Außenflächen ausreichend Stell- und Abstellmöglichkeiten für Fahrzeuge, Fahrräder oder Hobbybedarf bieten.

Das Grundstück ist weitgehend eben angelegt und eingefriedet, wodurch sich ein gut nutzbarer Gartenbereich ergibt. Die Kombination aus überdachter Terrasse, Gartenflächen und befestigten Wegen schafft eine angenehme Außenstruktur mit vielseitigen Nutzungsmöglichkeiten für Freizeit, Erholung oder Gartenliebhaber.

Insgesamt bietet die Immobilie eine solide Grundausstattung mit mehreren praktischen Zusatzmerkmalen, die sowohl für Familien als auch für Eigennutzer mit zusätzlichem Platzbedarf oder selbstständiger Tätigkeit interessant sind. Gleichzeitig besteht Potenzial für weitere Modernisierungen und individuelle Gestaltung.

Weitere Ausstattung:

Keller, Duschbad, Gäste-WC

Sonstiges

Die Immobilie wird im Rahmen einer Teilungs- bzw. Zwangsversteigerung öffentlich durch das Amtsgericht Karlsruhe versteigert.

Versteigerungstermin:

Mittwoch, 11. März 2026, um 10:00 Uhr

Amtsgericht Karlsruhe

Schlossplatz 23

76131 Karlsruhe

Sitzungssaal 0.15

Im Grundbuch von Linkenheim-Hochstetten ist das Grundstück eingetragen als:

Gemarkung Linkenheim, Flurstück 7255/3, Gebäude- und Freifläche, Tulpenstraße 5b, Grundstücksgröße 343 m² Für die Teilnahme an der Versteigerung kann gemäß §§ 67–70 ZVG eine Sicherheitsleistung in Höhe von 10 % des Verkehrswertes verlangt werden. Die Sicherheitsleistung ist sofort zu erbringen; Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Weitere Informationen, insbesondere die amtliche Bekanntmachung, das vollständige Verkehrswertgutachten sowie Verfahrenshinweise, sind online unter [immobilienpool](#)

abrufbar.

Lage

Die Immobilie befindet sich in der Tulpenstraße 5b, 76351 Linkenheim-Hochstetten, einer ruhigen Wohnstraße im Ortsteil Linkenheim im Landkreis Karlsruhe. Das direkte Umfeld ist überwiegend durch gepflegte Ein- und Zweifamilienhäuser geprägt und bietet eine familienfreundliche, gewachsene Wohnstruktur mit angenehmer Nachbarschaft.

Linkenheim-Hochstetten liegt etwa 10–12 km nördlich der Karlsruher Innenstadt und gehört zur wirtschaftsstarken Region Karlsruhe. Die Gemeinde bietet eine sehr gute Kombination aus naturnahem Wohnen und guter städtischer Anbindung.

In der näheren Umgebung der Immobilie befinden sich zahlreiche Einrichtungen des täglichen Bedarfs. Supermärkte, Bäckereien, Ärzte, Apotheken, Schulen, Kindergärten sowie verschiedene Freizeit- und Sportangebote sind im Ort vorhanden und in wenigen Minuten erreichbar. Dadurch eignet sich die Lage besonders gut für Familien und Berufspendler.

Die Verkehrsanbindung ist sehr gut: Über die Stadtbahnlinien S1 und S11 besteht eine direkte Verbindung nach Karlsruhe sowie in die umliegenden Gemeinden der Region. Haltestellen sind im Ort vorhanden und ermöglichen eine schnelle Anbindung an das Karlsruher Stadtzentrum. Auch mit dem Auto sind Karlsruhe, die Bundesstraßen sowie die Autobahnen der Region gut erreichbar.

Ein besonderer Standortvorteil ist die naturnahe Umgebung. In unmittelbarer Nähe befinden sich große Wald- und Naturlandschaften wie der Hardtwald, ein weitläufiges Waldgebiet nördlich von Karlsruhe, das als bedeutendes Erholungsgebiet gilt und zahlreiche Spazier-, Rad- und Freizeitmöglichkeiten bietet. Hardtwald zwischen Graben und Karlsruhe gehört zu den größten zusammenhängenden Waldflächen der Region und ist Teil eines geschützten Naturraums.

Auch die Rheinaue nördlich von Karlsruhe mit ihren Altrheinarmen, Auenlandschaften und Radwegen liegt nur wenige Minuten entfernt und bietet vielfältige Möglichkeiten für Freizeit, Naturerlebnis und Erholung.

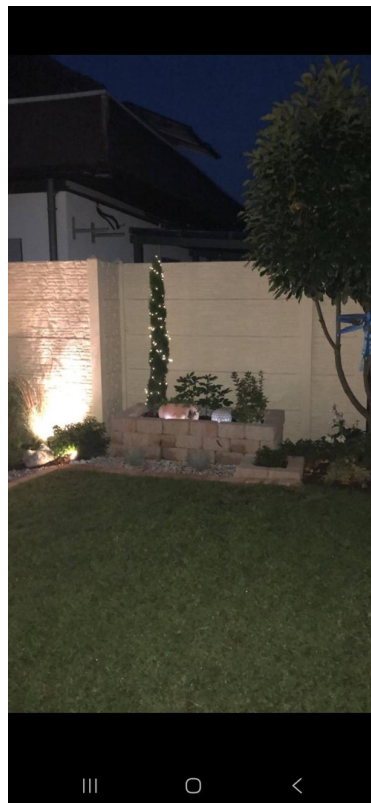
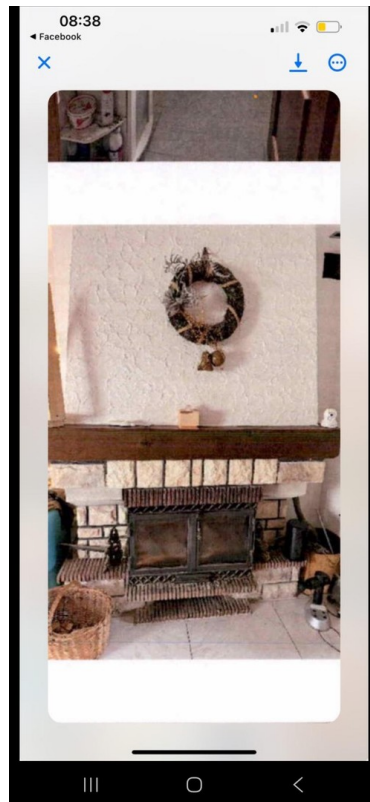
Insgesamt verbindet die Lage der Immobilie in der Tulpenstraße eine ruhige Wohnlage mit guter Infrastruktur, schneller Anbindung an Karlsruhe und hoher Lebensqualität durch die Nähe zur Natur. Diese Kombination macht den Standort sowohl für Eigennutzer als auch für Kapitalanleger besonders attraktiv.

Wenn du möchtest, kann ich dir auch noch eine professionellere Makler-Version (Exposé-Text) schreiben, die sich perfekt für Immobilienscout, Immonet oder ein Gutachten eignet.

Exposé - Galerie



Exposé - Galerie



Exposé - Galerie



Exposé - Galerie



Exposé - Galerie



Exposé - Galerie



Exposé - Galerie



Exposé - Galerie



Exposé - Galerie

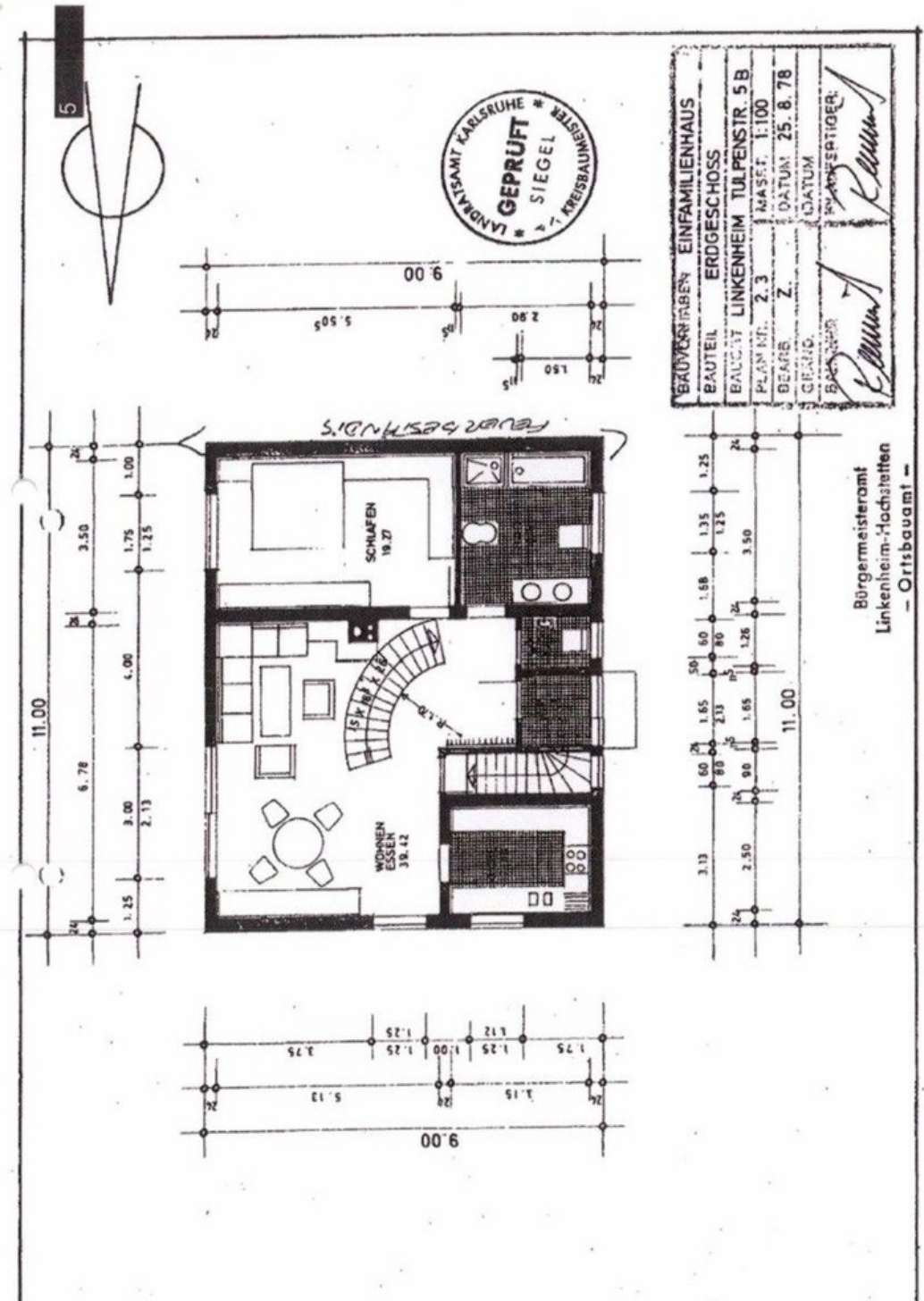


Exposé - Galerie

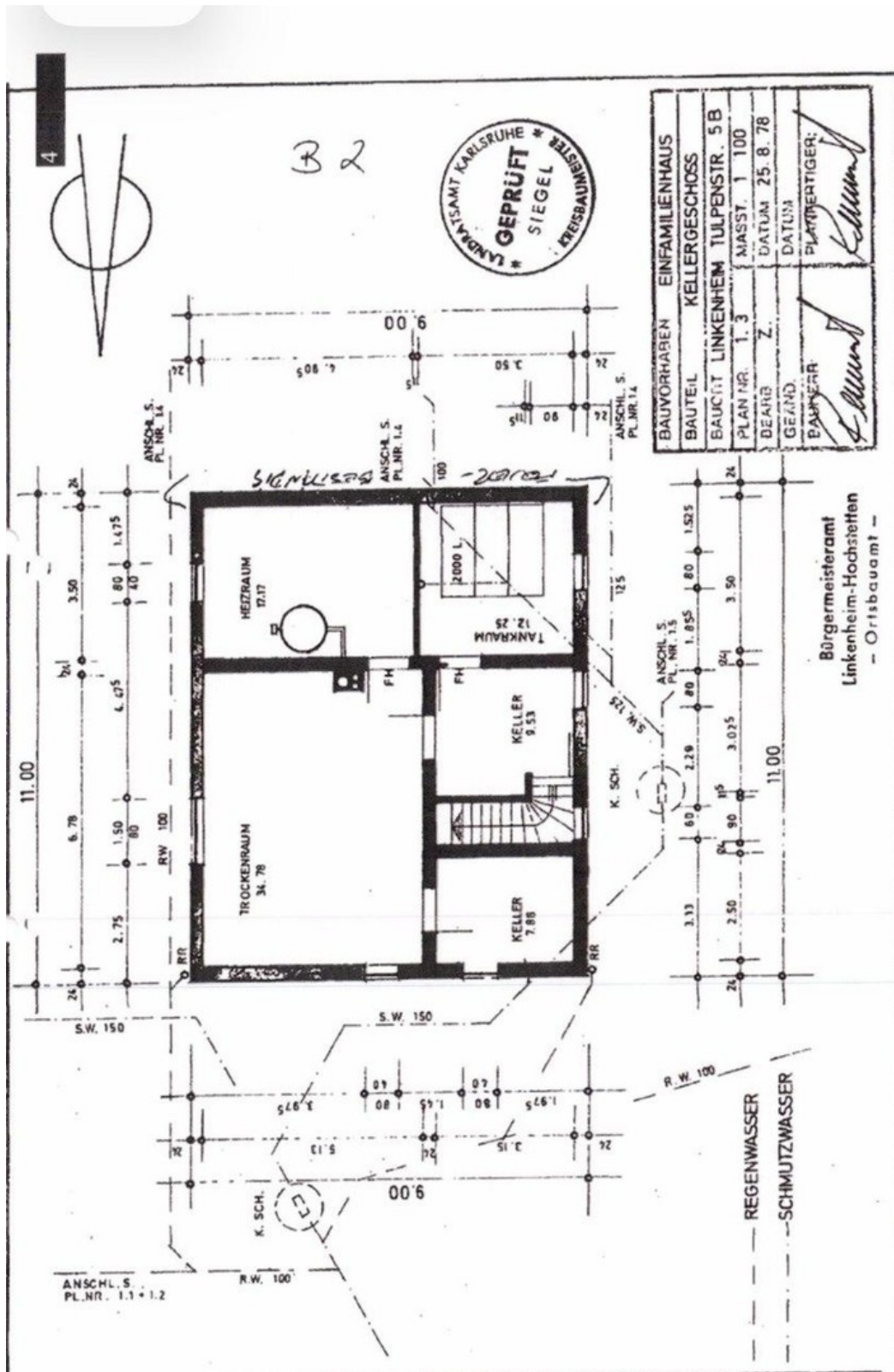


Exposé - Grundrisse

lage 3 - Planunterlage/n - Blatt 2



Exposé - Grundrisse



49 of 56



Exposé - Anhänge

- 1.
- 2.

Kein Original!
Gutachten!

**Gekürzte und überarbeitete Fassung - Alle Angaben ohne Gewähr
Keine Haftung und Gewährleistung für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit.**

**Von immobilienpool.de bereitgestellt -
Weitergabe an oder Verkauf durch Dritte ist untersagt!**



Dr. Gerhard Leute, Dipl.-Ing.

Mitglied des Gutachterausschusses für Grundstückswertermittlungen in Karlsruhe – Website: www.dr-leute.de

VON DER IHK KARLSRUHE ÖFFENTLICH BESTELLTER UND VEREIDIGTER SACHVERSTÄNDIGER
FÜR DIE BEWERTUNG VON GRUNDSTÜCKEN UND GEBÄUDEN SOWIE MIETEN UND PACHTEN
Haydnplatz 3, 76133 Karlsruhe, Tel. (0721) 85 35 25, Fax (0721) 985 01 99; Email: buero@dr-leute.de

V E R K E H R S W E R T G U T A C H T E N

Az: 2 K 28/25



Der Verkehrswert für das **(mit einer Doppelhaushälfte nebst Garagen)** bebaute Grundstück Flst.-Nr. 7255/3 in 76351 Linkenheim-Hochstetten, Tulpenstraße 5b wurde gemäß den nachstehenden Ausführungen und Berechnungen zum Wertermittlungsstichtag **05.05.2025** ermittelt zu

EUR 475.000,00

(in Worten: Vierhundertfünfundsiebzigtausend Euro).

Karlsruhe, 09.07.2025
Az (SV intern): WZ 115/25-76351

PDF-Ausfertigung



GLIEDERUNG DES GUTACHTENS

	Seite
I. Allgemeine Angaben	03
II. Wertermittlungsverordnung/en und Richtlinien	08
Wertermittlungsverfahren	10
Grundlagen Wertermittlung	14
Energieeinsparverordnung / Gebäudeenergiegesetz	18
III. Grundstücksbeschreibung	20
IV. Gebäudebeschreibung	24
- Mängel, Bauschäden, Instandhaltungsstau	32
- Maschinen/Betriebseinrichtungen	33
- Mietbindung/en	34
V. Verkehrswertermittlung/en	35
- Ermittlung Bodenwert	35
- Ermittlung Sachwert	37
- Ermittlung Ertragswert (nachrichtlich)	40
- Verkehrswert	41
VI. Anlagen (Arbeitsgrundlagen, Fotodokumentation)	
- Stadt-/Ortsplan / Lageplan	Anlage 1, Blatt 1- 3
- Planunterlage/n	Anlage 2, Blatt 1- 4
- Fotoaufnahmen Bewertungsobjekt	Anlage 3, Blatt 1- 5
- Grundbuchauszug	Anlage 4, Blatt 1- 8
- Eintragungsbewilligungen	Anlage 5, Blatt 1- 8



I. Allgemeine Angaben - Beteiligte, Auftrag, Unterlagen

Geschäftsnummer: **2 K 28/25**
Beschluss vom: 03.04.2025
In Sachen: Zwangsversteigerungsverfahren

Bewertungsobjekt: **Doppelhaushälfte nebst Garagen**
Flurstück-Nr.: 7255/3
Straße: Tulpenstraße 5b
Ort: 76351 Linkenheim-Hochstetten.

Wohnfläche/n

(gemäß örtlichem Aufmaß und Flächenberechnung durch den Sachverständigen*):

EG. (inkl. antlg. Terrasse)	ca. 83,59 qm
DG.	ca. 66,61 qm

Wohnfläche/n **ca. 150,20 qm**

zuzügl. UG./Flur/e, Heizraum/Hausanschlussraum, Kellerräume, Lagerraum, teil-/ausgebauter Kellerraum, Dusche/WC;
Hauszugang, Vor-/Gartenbereich/e;
1 PKW-Garage, 1 Lagergarage (keine PKW-Garage wegen geringer Tiefe < 3,90 m); 1 PKW-Stellplatz; Spitzboden.

***Hinweis:** Die Flächenberechnung wurde vom Sachverständigen im Zusammenhang mit dem vor dem Amtsgericht Karlsruhe geführten Verfahren mit dem Aktenzeichen 3 C 457/22 erstellt und wird auch für das vorliegende Gutachten herangezogen.

Hinweis: Maßgebend für die Verkehrswertermittlung nach dem Sachwertverfahren sind jedoch nicht die ermittelten/geschätzten Wohn-/Nutzflächen sondern die ermittelte/geschätzte Bruttogrundfläche (BGF = Summe der Grundflächen aller Grundrissebenen eines Bauwerks u. deren konstruktive Umschließungen).

1. Auftraggeber/in: Amtsgericht Karlsruhe
Vollstreckungsgericht
Schlossplatz 23,
76133 Karlsruhe.

1.a) Eigentümer/in: Siehe Grundbuchauszug (Anlage 4).



1.b) Nutzer/Mieter: Das Bewertungsobjekt wird zum Stichtag wie folgt genutzt:

Eigennutzung durch Mit-/Eigentümer.

2. Besichtigte Räume: Der Sachverständige stimmte den Begehungstermin mit den Beteiligten ab.

Besichtigt wurde das gesamte Bewertungsobjekt in den Außen- und Innenbereichen.

3. Gutachtenzweck: Ermittlung des Verkehrswerts.
Wertermittlung gem. Beschluss des Amtsgerichts Karlsruhe - Vollstreckungsgericht - vom 03.04.2025.

Auszug aus dem Beschluss vom 03.04.2025:

**Im Zwangsversteigerungsverfahren zum Zwecke der
Aufhebung der Gemeinschaft**

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Antragsgegner -

Versteigerungsobjekt:

Eingetragen im Grundbuch von Linkenheim-Hochstetten
- zu je Anteil 1/2 - an

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²	Blatt
Linkenheim	7255/3	Gebäude- und Freifläche	Tulpenstraße 5b	343	1390

hat das Amtsgericht Karlsruhe am 03.04.2025 beschlossen:



Zur Vorbereitung des Versteigerungstermins ist der Verkehrswert der Beschlagnahmeobjekte zu schätzen.

Wertermittlungstichtag/e: 05.05.2025

Qualitätstichtag/e: 05.05.2025

4. Ortsbesichtigung/en: 05.05.2025

Beim **Ortstermin** (OT) waren anwesend:

Herr ;

Frau (zeitweise);

der Sachverständige (SV) und als
Mitarbeiter .

5. Unterlagen:

Unvollständige Planunterlagen, d.h. von
den tatsächlich vorhandenen Raumauftei-
lungen im UG., EG. und DG. abweichende
Planunterlagen;

Außen- und Innenbesichtigung des bewer-
tungsrelevanten Anwesens;

Wohn-/Nutzflächen und Bruttogrundfläche
(BGF) grob geschätzt bzw. überschlägig
ermittelt nach vorliegenden Unterlagen
(ohne Gewähr des SV); eine Überprüfung
der BGF sowie der Wohn-/Nutzflächen bzw.
ein vollständiges örtliches Aufmaß mit
anschließender Flächenberechnung war
nicht Auftragsbestandteil des Wertgut-
achtens;

Ortsbesichtigung/en durch den Sachver-
ständigen am 05.05.2025;

Stadt-/Ortsplan/Lageplan, fotogr. Doku-
mentation/en des SV beim OT.

6. Weitere Unterlagen: 6.1 Grundbuchauszug vom 11.03.2025,



Amtsgericht Maulbronn.

6.2 Bodenrichtwerte nach Feststellung des örtl. Gutachterausschusses.

6.3 Planungsrechtliche Angaben bei der Planungsbehörde.

6.4 Ein Energieausweis wurde nicht vorgelegt bzw. ist nicht vorhanden.

7. Grundbuchdaten:

7.1 Der zu bewertende Grundbesitz ist eingetragen im Grundbuch von Linkenheim, Blatt Nr. 1390.

7.2 Im Bestandsverzeichnis ist eingetragen:

Lfd.Nr. 1:
Flurstück-Nr. 7255/3,
Gebäude- u. Freifläche,
Tulpenstraße 5 b,
343 qm.

7.3 Als Eigentümer/in ist/sind eingetragen:

Siehe Grundbuchauszug, Anlage 4.

7.4 In Abt. II ist eingetragen (siehe Anlage 4):

Lfd.Nr. 1:

Beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Masten, Erdkabel, Schilder und Alarmanlage) für Gemeinde Linkenheim-Hochstetten (siehe Grundbuchauszug Anlage 4 sowie als Grundlage der Eintragung: Bewilligung vom 19.09.1978, Anlage 5).



Hinweis: Die in Abt. II Lfd.Nr. 1 eingetragene Dienstbarkeit wurde im Zusammenhang mit der Errichtung des Bewertungsobjektes eingetragen und schränkt die Nutzungsfähigkeit/Gebrauchstauglichkeit des Bewertungsobjektes nicht bzw. nur geringfügig in einem nicht wertrelevanten Umfang ein.

Der Sachverständige geht für die Wertermittlung daher davon aus, dass die in Abt. II Nr. 1 eingetragene Dienstbarkeit zum Stichtag keinen zu berücksichtigenden Einfluss auf den Verkehrswert des Bewertungsobjektes hat.

Lfd.Nr. 2:

Grunddienstbarkeit (Gehrecht) für den jeweiligen Eigentümer der Grundstücke Fst. Nrn. 7255/4, 7255/6 und 7255/7 (siehe Grundbuchauszug Anlage 4 sowie als Grundlage der Eintragung: Bewilligung vom 10.07.1979, Anlage 5).

Hinweis: Die in Abt. II Lfd.Nr. 2 eingetragene Dienstbarkeit wirkt sich grundsätzlich wertmindernd auf das Bewertungsobjekt aus und wird daher im Zusammenhang mit der Bodenwertermittlung entsprechend berücksichtigt.

Lfd.Nr. 4:

Zwangsversteigerungsvermerk.

II. Wertermittlungsverordnung/en und Richtlinien

Die Ermittlung des Verkehrswertes erfolgte seit Mitte der 80er Jahren nach der Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken - der Wertermittlungsverordnung (WertV 88) vom 6.12.1988 (BGBl.I 1986, 2209), geändert durch Art. 3 des Bau- und Raumordnungsgesetzes vom 18.8.1997 (BGBl.I 1997, 2081).

Mit Erlass des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung (BMVBS) wurde die WertV durch die Immobilienwertermittlungsverordnung vom 19.5.2010 - ImmoWertV - ersetzt und trat am 1. Juli 2010 in Kraft; gleichzeitig trat die WertV außer Kraft.

Weiterhin maßgeblich für die Ermittlung des Verkehrswertes sind bzw. waren die Richtlinien für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken (Wertermittlungsrichtlinien - WertR). Für zurückliegende Wertermittlungsstichtage sind dies die WertR 76/96 bzw. WertR 91/96 in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Mit Erlass des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- u. Wohnungswesen (BMVBW) vom 19.7.2002 (BANz.Nr. 238a vom 20.12.2002) wurden die Wertermittlungsrichtlinien (WertR 02) mit allen ihren Änderungen (einschl. EURO-Umstellung) neu bekannt gemacht. Mit Erlass des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung (BMVBS) wurden die WertR 02 durch die Wertermittlungsrichtlinien vom 1.3.2006 - WertR 06 - ersetzt.

Die Überarbeitung der WertR 06 erfolgte schrittweise in Form von drei Einzelrichtlinien: der Richtlinie zur Ermittlung des Vergleichswerts und des Bodenwerts (Vergleichswertrichtlinie - VW-RL) vom 20.03.2014 (BANz. Amtlicher Teil vom 11.04.2014, B3); der Richtlinie zur Ermittlung des Sachwerts (Sachwertrichtlinie - SW-RL) vom 05.09.2012 (BANz. Amtlicher Teil vom 18.10.2012, B1) u. der Richtlinie zur Ermittlung des Ertragswertes (Ertragswertrichtlinie - EW-RL) vom 12.11.2015 (BANz. Amtlicher Teil vom 04.12.2015, B4).

Die drei neuen Richtlinien ersetzen die entsprechenden Regelungen und Anlagen zu den einzelnen Wertermittlungsverfahren in den WertR 06. Für Bereiche, die von den neuen Einzelrichtlinien nicht erfasst werden, bleiben bzw. blieben die WertR 06 sinngemäß anwendbar, soweit dies mit der ImmoWertV vereinbar ist.

Die ImmoWertV wurde in 2021 novelliert und trat am 01.01.2022 in Kraft (BGBl.I 2021, Nr. 44, 2805) – nachfolgend als ImmoWertV 2021 bezeichnet. Der Gesetzgeber, unter Zuständigkeit des Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat (BMI) hat es dabei allerdings nicht bei einer „Novellierung“ der bisherigen ImmoWertV belassen, sondern hat nunmehr mit der ImmoWertV 2021 ein umfassenderes Regelwerk geschaffen, welches nun auch die bisherigen Einzelrichtlinien in sich vereint. Zur ImmoWertV 2021 gibt es zudem sogenannte Muster-Anwendungshinweise (ImmoWertA), welche der einheitlichen Anwendung der ImmoWertV dienen und ergänzende, unverbindliche Hinweise und Erläuterungen zur ImmoWertV enthalten. Diese Anwendungshinweise liegen in der finalen Fassung seit 20. September 2023 vor und werden vom Verordnungsgeber zur Anwendung empfohlen, wenn der Anwendungsbereich der ImmoWertV eröffnet ist.

Gemäß § 53 ist die ImmoWertV 2021 bei Verkehrswertgutachten anzuwenden, die nach dem 31.12.2021 erstatten werden; auch dann, wenn sich das Gutachten auf einen Wertermittlungstichtag bezieht, der vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der ImmoWertV 2021 gelegen ist.

Nach § 10 Abs. 2 ImmoWertV 2021 muss sich allerdings die Verkehrswertermittlung in den Fällen, in denen zum maßgeblichen Stichtag lediglich solche für die Wertermittlung erforderlichen Daten vorliegen, die **nicht** nach den von der ImmoWertV 2021 vorgegebenen Modellen und Modellansätzen ermittelt worden sind, an denjenigen Modellen und Modellansätzen ausrichten, die den jeweils zur Verfügung stehenden erforderlichen Daten zugrunde liegen.

Dies betrifft nicht nur den Zeitraum der Umstellung auf die ImmoWertV 2021, sondern vor allem Wertermittlungen, die sich auf zurückliegende Stichtage beziehen (retrograde Wertermittlung).

Die Vorschrift des § 10 Abs. 2 ImmoWertV 2021 ist von weitreichender Bedeutung, denn sie führt i.d.R. im Ergebnis dazu, dass sich die Verkehrswertermittlung bei in der Vergangenheit liegenden Stichtagen weitgehend an den Grundsätzen der zum jeweiligen Wertermittlungsstichtag maßgeblichen Wertermittlungsverordnung (WertV bzw. ImmoWertV) und Wertermittlungsrichtlinien orientieren muss.

Wertermittlungsverfahren

Aufgrund der Wertermittlungsverordnung bzw. der Immobilienwertermittlungsverordnung sind zur Ermittlung des Verkehrswertes das Vergleichswertverfahren, das Ertragswertverfahren, das Schwertverfahren oder mehrere dieser Verfahren heranzuziehen.

Der Verkehrswert (**Marktwert**) wird hierbei durch den Preis bestimmt, der in dem Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht (Wertermittlungsstichtag), im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den rechtlichen Gegebenheiten und tatsächlichen Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheit und der Lage des Grundstücks oder des sonstigen Gegenstandes der Wertermittlung ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre.

Die Verfahren sind nach Art des Gegenstandes der Wertermittlung unter Berücksichtigung der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr bestehenden Gepflogenheiten und den sonstigen Umständen des Einzelfalls, insbesondere der Eignung der zur Verfügung stehenden Daten, zu wählen.

Das Vergleichswertverfahren wird angewandt, wenn sich der Grundstücksmarkt an Vergleichspreisen orientiert und wenn eine ausreichende Anzahl von geeigneten Kaufpreisen oder ein geeigneter Vergleichsfaktor bzw. Bodenrichtwert oder sonstige geeignete Daten für eine statistische Auswertung vorliegen. Es ist das Regelverfahren für die Ermittlung des Bodenwerts unbebauter als auch des Bodenwerts bebauter Grundstücke sowie des Verkehrswertes von Eigentumswohnungen.

Ausgangspunkt für die Ermittlung des Bodenwertes nach dem Vergleichswertverfahren ist in der Regel der vom Gutachterausschuss der jew. Gemeinde festgestellte Bodenrichtwert (§ 196; durchschnittlicher Lagewert). Die Ermittlung des Bodenrichtwerts erfolgt seit 11.01.2011 nach der Bodenrichtwertrichtlinie (BRW-RL) vom 11.01.2011 (BANz. Nr. 24 vom 11.02.2011, 597) bzw. seit 01.01.2022 nach der ImmoWertV 2021.

Für Außenbereichsgrundstücke nach § 35 BauGB sind üblicherweise keine Bodenrichtwerte ermittelt. Der Bodenwert ist deshalb aus vergleichbaren Gebieten abzuleiten.

Des Weiteren sind als wertbestimmende Grundstücksmerkmale insbesondere Verkehrs- und Geschäftslage, Entwicklungszustand, Art und Maß der baulichen oder sonstigen bzw. zulässigen Nutzung, Größe und Grundstücksgestalt, Umwelteinflüsse und Bodenbeschaffenheit, ggf. mit dem Grundstück verbundenen Rechte und Belastungen sowie die allgemeinen Wertverhältnisse auf dem Grundstücksmarkt am Wertermittlungsstichtag zugrunde zu legen.

Für die Wertermittlung bebauter Grundstücke kann auf dem regionalen Grundstücksmarkt in der Regel das Sachwert- bzw. das Ertragswertverfahren herangezogen werden.

Der **Sachwert** eines Grundstücks umfasst den Bodenwert und den Wert der baulichen Anlagen und sonstigen Anlagen. Die Berechnung des Wertes der baulichen Anlagen erfolgt nach Herstellungswerten, die in der Regel über die Bruttogrundfläche (BGF; Summe der Grundflächen aller Grundrissebenen) auf der Kostengrundlage der jeweils anzuwendenden Normalherstellungskosten (NHK 95, 2000, 2010) und ggf. multipliziert mit dem vom jeweiligen Statistischen Landes- bzw. Bundesamt zum Wertermittlungsstichtag gültigen Baupreisindex ermittelt werden. Dabei sind Alter, Baumängel und Bauschäden der baulichen Anlagen sowie sonstige wertbeeinflussende Umstände (z.B. wirtschaftliche Überalterung) bzw. die sog. besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmale zu berücksichtigen. Die zur Ermittlung der Bruttogrundfläche (BGF) nach DIN 277 bzw. SW-RL angesetzten Maße wurden überschlägig ermittelt. Eine Überprüfung bzw. örtl. Aufmaß war nicht Auftragsbestandteil.

Da die vorhandenen Außenanlagen, wie befestigte und befahrbare Flächen, Kanalisations- und Versorgungsleitungen außerhalb des Gebäudes einschließlich der Kosten für die Hausanschlüsse etc. im Sinne der WertV bzw. ImmoWertV einen wesentlichen Bestandteil des Bauwertes darstellen und außerdem von Bedeutung für die Funktionstüchtigkeit der Gesamtanlage sind, wurden die Kosten hierfür in Ansatz gebracht und dem Bauwert zugerechnet.

Die ImmoWertV sieht vor, den kostenorientierten Sachwert an die allgemeinen Wertverhältnisse auf dem örtlichen Grundstücksmarkt anzupassen. Hierzu ist der vorläufige Sachwert mit dem zutreffenden Sachwertfaktor zu multiplizieren. Sachwertfaktoren werden aus dem Verhältnis geeigneter Kaufpreise zu entsprechenden vorläufigen Sachwerten vom Gutachterausschuss der jew. Gemeinde ermittelt. Die Berücksichtigung von besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmalen erfolgt gem. ImmoWertV erst anschließend ohne Marktanpassung.

Der **Ertragswert** eines Grundstücks setzt sich aus dem Bodenwert und dem Wert der baulichen Anlagen auf der Grundlage des Ertrags zusammen. Für die Ermittlung der Wohn-/Nutzflächen ist die Wohnflächenverordnung (WoFlV) o. II.BV. zu Grunde gelegt.

Bei der Ermittlung des Ertragswertes der baulichen Anlagen ist von dem nachhaltig erzielbaren jährlichen Reinertragsanteil auszugehen, der sich aus dem Rohertrag des Grundstücks abzüglich der Bewirtschaftungskosten und dem jeweiligen Verzinsungsbetrag des Bodenwertes ergibt.

Der Rohertrag umfasst dabei alle bei einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung und zulässigen Nutzung erzielbaren (Miet-) Einnahmen aus dem Grundstück wobei sich die Nettomietansätze an der Lage, der Infrastruktur, der vorh. Erschließung, dem Gebäudebestand und deren zulässigen Nutzbarkeit orientieren. Die angenommenen Netto-Kaltmieten bilden hierbei keine Grundlage für ein Mieterhöhungsverlangen, sondern es handelt sich um sog. Marktmieten, welche ggf. auch bei einer Neuvermietung erzielt werden könnten.

Nicht umlegbare Bewirtschaftungskosten (wie Verwaltungs-, Instandhaltungskosten, Mietausfallwagnis; nach Erfahrungssätzen u./o. nach EW-RL bzw. ImmoWertV 2021) sind in den unter Beachtung der maßgeblichen Preisverhältnisse und Gepflogenheiten des regionalen Miet- und Grundstücksmarktes angenommenen Nettokaltmieten enthalten und somit von der ermittelten Jahresrohmiete (Rohertrag) in Abzug zu bringen.

Umlagefähige Betriebskosten (wie z.B. Grundsteuer, Versicherung/en, etc.) bleiben gemäß Betriebskostenverordnung (BetrKV) dagegen unberücksichtigt. Die Abschreibung ist bereits in den Vervielfältiger eingerechnet. Der Reinertragsanteil der baulichen Anlage ist mit dem Vervielfältiger, der sich nach dem Liegenschaftszinssatz und der (mittleren) Restnutzungsdauer der baulichen Anlagen bestimmt, zu kapitalisieren.

Der Liegenschaftszinssatz ist hierbei der Zinssatz, mit dem der Verkehrswert von Liegenschaften auf dem Regionalmarkt im Durchschnitt verzinst wird. Dabei ist von einer pauschalen Übernahme von Zinssätzen/Zinssatzempfehlungen a. d. Literatur abzuraten, da für den Zinssatz die regional unterschiedlichen Marktgegebenheiten maßgebend und regional angemessen zu berücksichtigen sind.

Der entsprechende stichtagsbezogene Liegenschaftszinssatz wurde unter Berücksichtigung der Charakteristiken des zu bewertenden Grundstücks, der Grundstücksgröße u. Grundstücksbebauung sowie unter Beachtung der Situation auf dem Grundstücksmarkt gemäß der zum Stichtag lagespezifischen Marktsituation angenommen.

Besonderheiten wie zum Beispiel Baumängel oder Bauschäden, von den marktüblich erzielbaren Erträgen erheblich abweichende Erträge, etc. werden durch marktgerechte Zu- oder Abschläge auf den vorläufigen Ertragswert als sonstige wertbeeinflussende Umstände bzw. als besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale berücksichtigt.

Grundlagen Wertermittlung

Gutachtenzweck

Das Gutachten ist nur für den Auftraggeber und den im Gutachten angegebenen Gutachtenzweck bestimmt.

Allgemeine Pflichten und Annahmen des öbuv. Sachverständigen

Die wesentliche Aufgabe des öbuv. Sachverständigen besteht i.d.R. in der Abgabe einer nachvollziehbaren Preisprognose für ein hypothetisches Grundstücksgeschäft. Je nach Gutachtenzweck bzw. je nach der Wertermittlung zugrunde zu legenden Wertdefinition sind aber auch alternative Aufgabenstellungen möglich (z.B. Ermittlung Beleihungs- u. Versicherungswerte). In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle wird der öbuv. Sachverständige jedoch zur Ermittlung eines Verkehrswertes gem. § 194 BauGB (Marktwertes) beauftragt.

Hierbei ist zu beachten, dass der Verkehrswert eines Grundstücks regelmäßig nur annäherungsweise und nicht exakt im Sinne einer mathematischen Genauigkeit ermittelt werden kann.

Sowohl die Wahl des Wertermittlungsverfahrens als auch die Ermittlung selbst unterliegen notwendig werdenden Einschätzungen und Abwägungen, die nicht geeignet sind, die Gewissheit zu vermitteln, das Objekt werde bei einer Veräußerung exakt den ermittelten Wert erzielen (BGH Urteil vom 10.10.2013 - III ZR 345/12; BGH, Beschluss vom 19. Juni 2008 - V ZB 129/07; NJW-RR 2008, 1741, 1742 Rn. 11).

Dementsprechend sind mehr oder weniger unterschiedliche Ergebnisse - in gewissen Toleranzen - unvermeidbar (BGH, Urteil vom 2. Juli 2004 - V ZR 213/03).

Das Bundesverfassungsgericht führt hierzu aus, dass „es für Grundvermögen keinen absoluten und sicher realisierbaren Marktwert gibt, sondern allenfalls ein Marktwertniveau, auf dem sich mit mehr oder weniger großen Abweichungen vertretbare Verkehrswerte bilden. Dabei wird von einer Streubreite von plus/minus 20 % der Verkaufspreise für ein und dasselbe Objekt ausgegangen, innerhalb derer ein festgestellter Verkehrswert als

noch vertretbar angesehen wird.“ (BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 07. November 2006 – 1 BvL 10/02 – Rn. 137)

Ein Gutachten ist daher nicht schon dann fehlerhaft, wenn es in der Beurteilung einzelner wertbildender Faktoren oder im Ergebnis z.B. von der Wertermittlung eines anderen Sachverständigen abweicht. Vielmehr ist dem Sachverständigen bei der Schätzung ein Beurteilungsspielraum zuzubilligen.

Mangelhaft ist das Gutachten erst dann, wenn der Sachverständige der Wertermittlung (vorwerfbar) unzutreffende Tatsachen zugrunde legt oder anerkannte Bewertungsgrundsätze missachtet und hierdurch zu einem unrichtigen Ergebnis gelangt (OLG Karlsruhe, Urteil vom 30.05.2014 – 4 U 248/13).

Der öbuv. Sachverständige hat im Rahmen seiner Verkehrswertermittlung wegen insoweit fehlender Fachkenntnisse auch nicht die Fragen (z.B. Baumängel und Bauschäden, Nachrüstpflichten und bedingte Anforderungen nach EnEV) zu beurteilen, die sachgerecht nur durch einen Sondersachverständigen des jeweiligen Fachgebiets zu beantworten sind (LG Potsdam, Urteil vom 09.01.2007 – 6 O 203/06; Urteil OLG Naumburg vom 03.08.2005 – 11 U 100/04, OLG Bamberg vom 08.08.2002 – 1 U 5/02).

Bei der Erstellung des Verkehrswertgutachtens sind nach § 194 BauGB und den Vorschriften der WertV/ImmoWertV bei bebauten Grundstücken u.a. der bauliche Zustand und damit auch Baumängel und Bauschäden an baulichen Anlagen in die Beurteilung mit einfließen zu lassen. Daraus folgt gerade nicht die Pflicht, die im Rahmen der Sanierung entstehenden Kosten genau zu ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen vollständig zu benennen.

Der bauliche Zustand des Gebäudes ist nur ein Aspekt der Begutachtung, der im Rahmen der Wertermittlungsverfahren nach der ImmoWertV als Minderung des Grundstückswertes wegen Bauschäden und Baumängeln eine Rolle spielt. Diese Minderung muss jedoch nicht notwendig mit den tatsächlichen Kosten für die Beseitigung der Bauschäden übereinstimmen.

Des Weiteren beziehen sich die verwendeten Parameter (z.B. NHK-Ansatz, Reparaturstau) auf das verwendete Wertermittlungsmodell und können insbesondere bei den Renovierungsmaßnahmen von den tatsächlichen Kosten abweichen.

Der öbuv. Sachverständige beurteilt deshalb auch in Abgrenzung zu den diversen Spezialfachgebieten regelmäßig nur das, was er anhand solcher Umstände, die offensichtlich durch **bloße Inaugenscheinnahme** wahrzunehmen sind und ohne Einschaltung anderer für das jeweilige Fachgebiet spezialisierter Sachverständiger augenscheinlich erkennen kann. Sind die festgestellten oder erkennbaren Verhältnisse dergestalt, dass diese Anlass geben, zusätzliche Gutachten aus anderen Fachgebieten einzuholen, weil die nicht geklärten Fragen den von ihm zu ermittelnden Verkehrswert beeinflussen können, so beschränkt sich allerdings die Pflicht des Verkehrswertgutachters darauf, den Auftraggeber auf diese Umstände hinzuweisen, wobei es dann Sache des Auftraggebers ist, zu entscheiden, ob er ein weiteres Gutachten einholt.

Hieraus ergeben sich auch folgenden Rahmenbedingungen und Annahmen der vorliegenden Verkehrswertermittlung:

- Alle Feststellungen zur Beschaffenheit und zu den tatsächlichen Eigenschaften des Grund und Bodens und der baulichen Anlagen erfolgen im Rahmen der Verkehrswertermittlung ausschließlich auf Grundlage der Inaugenscheinnahme anlässlich der Ortsbesichtigung und Ämtererhebungen seitens des Sachverständigen sowie auf Grundlage von auftraggeberseitigen Auskünften und vorgelegten Unterlagen, welche der Wertermittlung nur zufallsstichprobenweise überprüft bzw. plausibilisiert zu Grunde gelegt werden.
- Vom Sachverständigen werden weder bauteilzerstörende Untersuchungen noch Maßprüfungen oder Funktionsprüfung der technischen Einrichtungen (z.B. Heizung, Wasserversorgung und Wasserentsorgung, Elektroinstallation) vorgenommen.
- Nicht offensichtliche, insbesondere nicht zugängliche und verdeckte Baumängel und Bauschäden sind im Rahmen der Gutachtenerstellung und hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf den Verkehrswert nicht berücksichtigt.

- Untersuchungen auf pflanzliche und tierische Schädlinge sowie über gesundheitsschädigende Baumaterialien werden ebenfalls nicht durchgeführt. Es wird vielmehr vom Sachverständigen unterstellt, dass keine Baustoffe, keine Bauteile und keine Eigenschaften des Grund und Bodens und der baulichen Anlagen vorhanden sind, die geeignet wären, die nachhaltige Gebrauchstauglichkeit des Bewertungsobjektes oder die Gesundheit von Nutzern zu beeinträchtigen oder zu gefährden.
- Untersuchungen des Baugrundes, auch auf Bodenverunreinigungen (Kontaminationen) einschließlich Altlasten werden vom Sachverständigen nicht durchgeführt. Angaben über Baugrundverhältnisse beruhen auf gegebenen Auskünften und vorgelegten Unterlagen des Auftraggebers, Hinweisen aus der Ortsbesichtigung oder auf einer Abfrage im behördlichen Altlastenverzeichnis sowie auf Vermutungen.
- Eine Überprüfung der Einhaltung öffentlich-rechtlicher und ggf. privatrechtlicher Bestimmungen (einschließlich Genehmigungen, Abnahmen, Auflagen, Prüf-, Anzeige- und Nachrüstpflichten u. dergleichen) zu Bestand und Nutzung des Grund und Bodens und der baulichen Anlagen erfolgt nicht durch den Sachverständigen. Es wird vielmehr davon ausgegangen, dass die relevanten Bestimmungen eingehalten sind.
- Es wird zum Wertermittlungsstichtag unterstellt, dass sämtliche öffentlich-rechtlichen Abgaben, Beiträge, Gebühren, etc., die ggf. wertbeeinflussend sein können, erhoben und bezahlt sind, sofern nachstehend keine gegenteiligen Ausführungen stattfinden.
- Eine Überprüfung der zulässigen Fluchtweglängen und der Brandschutzauflagen erfolgt nicht, da dies in den Fachbereich eines Brandschutzgutachters fällt. Es wird vom Sachverständigen davon ausgegangen, dass die baulichen Anlagen und Einrichtungen des Grundstücks so angeordnet und errichtet sind, dass 1.) die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit oder die natürlichen Lebensgrundlagen nicht bedroht werden und dass sie ihrem Zweck entsprechend ohne Missstände benutzbar sind (§ 3 Abs. 1 LBO BW) und dass 2.) der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch im Interesse der Abwendung von Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren

vorgebeugt wird und bei einem Brand wirksame Löscharbeiten und die Rettung von Menschen und Tieren möglich sind (§ 15 Abs. 1 LBO BW). Außerdem wird davon ausgegangen, dass ein ggf. notwendiger betrieblich-organisatorischer sowie abwehrender Brandschutz gegeben sind.

Bei einem Abweichen von vorgenannten Annahmen ist ein Einfluss auf den ermittelten Verkehrswert nicht auszuschließen. Ggf. sind für das jeweilige Fachgebiet spezialisierte Sachverständige durch den Auftraggeber einzuschalten.

Energieeinsparverordnung (EnEV) / Gebäudeenergiegesetz (GEG)

Die Energieeinsparverordnung (EnEV) 2014/2016 kennt für den Gebäudebestand energetische Nachrüstpflichten und sogenannte bedingte Anforderungen. Nachrüstpflichten nach § 10 EnEV betreffen insbesondere die Dämmung von begehbaren obersten Geschossdecken, die Prüfung der Außerbetriebnahme der Heizkessel, die Dämmung von Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen sowie Armaturen.

Bedingte Anforderungen sind Anforderungen, die nur im Falle der Durchführung von bestimmten Änderungen am Gebäude gelten. Gem. § 9 EnEV dürfen bei Änderungen an Bauteilen (Bagatellgrenze bis 10 % der gesamten jeweiligen Bauteilfläche des zu ändernden Bauteils) vorgegebene Wärmedurchgangskoeffizienten der betroffenen Außenbauteile nicht überschritten werden. Alternativ kann eine Berechnung des Jahres-Primärenergiebedarfs zum Vergleich mit dem Jahres-Primärenergiebedarf des Referenzgebäudes sowie von Kennwerten zur Gebäudehülle erfolgen. Dabei dürfen die ermittelten Werte die für einen Neubau geltenden Anforderungswerte um nicht mehr als 40% überschreiten (siehe § 9 EnEV, Abs. 1).

Am 1. November 2020 ist das Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden, das Gebäudeenergiegesetz (GEG) in Kraft getreten (BGBl.I 2020, 1728).

Das bisherige Energieeinsparungsgesetz (EnEG), die bisherige Energieeinsparverordnung (EnEV 2014/2016) und das bisherige Er-

neuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) treten mit dem Inkrafttreten des GEG außer Kraft.

In Bezug auf energetische Nachrüstpflichten und bedingte Anforderungen für den Gebäudebestand übernimmt das GEG die wesentlichen Regelungen der EnEV 2014/2016.

Bei der Gutachtenerstellung wird der Bauteilnachweis als Grundlage für die Maßnahmenkosten angewendet. Zu beachten ist dabei, dass über eine geplante Maßnahme hinaus weitere, nicht vorgesehene Bauteilflächen nicht einbezogen werden müssen.

Die Durchführung von gem. EnEV bzw. GEG geforderten Gesamt-/Maßnahmen kann unwirtschaftlich sein. Befreiungen nach § 25 EnEV bzw. § 102 GEG sind bei unangemessenem Aufwand, der zu einer unbilligen Härte führt, möglich und müssen formal beantragt werden. Ausnahmen nach § 24 EnEV bzw. § 105 GEG bei Baudenkmälern oder sonstiger besonders erhaltenswerter Bausubstanz kommen hinzu; ebenso kommen Befreiungen nach § 103 GEG in Betracht.

Bei der Gutachtenerstellung wird (soweit möglich) nur von einem unabdingbar erforderlichen Mindestumfang der Maßnahmen ausgegangen. Damit kann vielfach die Einhaltung der Bagatellgrenze erreicht werden, womit die Maßnahmen nicht mehr den Anforderungen der EnEV bzw. des GEG unterliegen. Diese grundsätzl. Vorgehensweise entspricht im Allgemeinen auch dem gewöhnlichen Geschäftsverkehr. Darüber hinaus können aufgrund ihrer Komplexität Gesamtmaßnahmen und ggf. mögliche Ausnahmen und Befreiungen sachgemäß nicht untersucht bzw. unterstellt werden.

Energieausweis

Es wird auf § 16 der EnEV bzw. § 80 des GEG zur Ausstellung und Verwendung von Energieausweisen hingewiesen.



III. Grundstücksbeschreibung

1. Ort:
- 1.1 Ort: Linkenheim-Hochstetten.
 - 1.2 ST/OT: Linkenheim.
 - 1.2 Straße: Tulpenstraße 5b.
2. Verkehrslage, Entfernung:
- 2.1 Lage an der Straße: Mittelgrundstück.
 - 2.2 Straßenqualität: Wohn-/Anliegerstraße mit Teil-/Sammelfunktion.
 - 2.3 Entfernung zum Ortszentrum: ca. 900 m (Rathaus).
 - 2.4 Durchschnittliche Verkehrsanbindung.
 - 2.5 Öffentl. Verkehrsmittel: Bus und S-Bahn.
 - 2.6 Nächste Haltestelle/n:
S-Bahn: ca. 150 m;
Bus: ca. 1,5 km.
3. Wohnlage: Mittlere, ortsteilspezifische Wohnlage.
4. Geschäftslage: Keine Geschäftslage (ausgenommen Freiberufler).
5. Art der Bebauung/Nutzung in der Straße/Ortsteil: Bauweise mit Wohnbebauung; Infrastrukturelle Einrichtungen wie Schule, Kindergarten, Ladengeschäfte, Restaurants u. Freizeit-,



Erholungs- sowie Einkaufsmöglichkeiten für den täglichen Bedarf, etc. sind im Ort/Ortsteil bzw. nahegelegen vorhanden;

offene Bauweise;

Geschlosszahl: Überwiegend 1 ½ bis 2 ½ geschossige Bebauung/en.

6. Topographische Grundstückslage:

Ebene Lage.

7. Gestalt/Form:

Unregelmäßig geschnittenes Grundstück (siehe Anlage 1),

Grundstücksgröße: 343 qm;

Grundstücksbreite: ca. 17,5 m.

Grundstückstiefe: bis zu ca. 22 m.

8. Erschließungszustand:

8.1 Straßenausbau: Ausgebaute Wohn-/Anliegerstraße.

8.2 Gehwegbereich/e: Beidseitig vorhanden.

8.3 Öffentliche Parkierung: Im Straßenraum.

8.4 Öffentliches Grün: Nahegelegen vorhanden.

8.5 Bahngleiskörper: Un-/mittelbar nicht vorhanden (Entfernung Luftlinie S-Bahn-Linie ca. 100 m).

8.6 Verkehrsimmissionen: Geringe Verkehrsimmissionen durch Straßenverkehr; ja nach Lage/Orientierung auf dem Grundstück ggf. wahrnehmbare



Verkehrsimmissionen durch S-Bahnlinie.

9. Ver-/Entsorgunganschluss: Anschluss an das öffentl. Ver- und Entsorgungsnetz, Anschlüsse für Wasser, Strom, Telefon und Kanalisation vorhanden.

10. Grenzverhältnisse/nachbarliche Gemeinsamkeit: Mehrseitige Grenzbebauung (Teilbereich/e); sonst offene Bebauung.

Hinweis Überbau: Gemäß vorliegenden Unterlagen liegt ggf. eine Überbauung vor (siehe Lageplan und Luftbild, Anlage 1). Es handelt sich ggf. um einen Überbau (im Bereich der Garagen) ausgehend vom Nachbargrundstück Flst.Nr. 7255/2 auf das Bewertungsgrundstück. Im Ortstermin wurden hierzu keine Angaben gemacht.

Die Überbauung ist - sofern tatsächlich vorhanden - nach sachverständigem Ermessen als geringfügig einzustufen.

Für die Bezifferung etwaiger Wertminderungen, die sich ggf. durch die Überbauung ergeben, müsste zunächst durch einen Vermessungsingenieur festgestellt werden, ob überhaupt und in welchem Umfang eine Überbauung vorliegt. Außerdem müsste festgestellt werden, zu welchem Zeitpunkt die Überbauung erfolgt ist und welche Bodenwerte zu diesem Zeitpunkt galten, da sich eine ggf. zu ermittelnde Überbaurente nach den Bodenwertverhältnissen zum Zeitpunkt der Überbauung bestimmt.

Nach sachverständigen Ermessen ist dieser Vermessungs- und Rechercheaufwand aufgrund der Geringfügigkeit der ggf. vorhandenen Überbauung wirtschaftlich nicht vertretbar.

Für die vorliegende Wertermittlung wird daher unterstellt, dass sich aufgrund der ggf. vorhandenen Überbauung zum Stichtag kein zu berücksichtigender Einfluss auf den Verkehrswert des Bewertungsobjektes ergibt.

Sofern die Parteien diese Einschätzung des Sachverständigen nicht teilen, so wird empfohlen, einen öbuv. Vermessungsingenieur zu beauftragen. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Vermessung kann das vorliegenden Gutachten dann ggf. aktualisiert werden.



11. Baugrund, Grundwasser: Soweit augenscheinlich ersichtlich normale Verhältnisse.
12. Umlegungs-/Flurbereinigungs-/Sanierungsverfahren: Kein Verfahren bekannt.
13. Denkmalschutz: Gemäß Amtsauskunft stehen die baulichen Anlagen nicht unter Denkmalschutz.
14. Entwicklungsstufe: Baureifes und bebautes, voll erschlossenes Grundstück.
15. Planungsrecht: Das zu bewertende Grundstück liegt nach Auskunft durch die Baubehörde innerhalb des Geltungsbereichs des qualifizierten Bebauungsplans mit der Bezeichnung „südlich des Blankenlocher Wegs“, rechtskräftig seit 25.09.1973.
- Hinweis: Rechtsansprüche hinsichtlich des Bauleitplanungs- und Bauordnungsrechts können aus den hier durch den SV gemachten Angaben nicht abgeleitet werden.
16. Ordnungsrecht: Die Überprüfung des Vorliegens einer Baugenehmigung sowie der Übereinstimmung der ausgeführten Vorhaben mit den der Baugenehmigung zugrundeliegenden Planunterlagen war nicht Auftragsbestandteil des Wertgutachtens.
17. Baulast/en: Gemäß Auskunft durch die Baubehörde lastet keine Baulast auf dem Bewertungsgrundstück.



IV. Gebäudebeschreibung

Bewertungsobjekt:

Doppelhaushälfte nebst Garagen

Flurstück-Nr.: 7255/3

Straße: Tulpenstraße 5b

Ort: 76351 Linkenheim-Hochstetten.

Baujahr:

Ca. 1978, gem. Angabe im OT diverse
Innenausbauarbeiten ca. 2015 (u.a.
Wand-, Decken- u. Bodenbelagsar-
beiten).

Dachform:

Walmdach mit Dachgaube.

Wohnfläche/n

(gemäß örtlichem Aufmaß und Flächenberechnung
durch den Sachverständigen*):

EG. (inkl. antlg. Terrasse) ca. 83,59 qm

DG. ca. 66,61 qm

Wohnfläche/n

ca. 150,20 qm

zuzügl. UG.-/Flur/e, Heizraum/Hausan-
schlussraum, Kellerräume, Lagerraum, teil-
/ausgebauter Kellerraum, Dusche/WC;

Hauszugang, Vor-/Gartenbereich/e;

1 PKW-Garage, 1 Lagergarage (keine PKW-Ga-
rage wegen geringer Tiefe < 3,90 m); 1 PKW-
Stellplatz;

Spitzboden.

***Hinweis:** Die Flächenberechnung wurde vom
Sachverständigen im Zusammenhang mit dem
vor dem Amtsgericht Karlsruhe geführten
Verfahren mit dem Aktenzeichen 3 C 457/22
erstellt und wird auch für das vorliegende
Gutachten herangezogen.

Hinweis: Maßgebend für die Verkehrswerter-
mittlung nach dem Sachwertverfahren sind
jedoch nicht die ermittelten/geschätzten
Wohn-/Nutzflächen sondern die ermittelte/
geschätzte Bruttogrundfläche (BGF = Summe
der Grundflächen aller Grundrissebenen
eines Bauwerks u. deren konstruktive Um-
schließungen).



Gebäudenutzung/en:

Doppelhaushälfte nebst Garagen

UG.: Flur/e, Heizraum/Hausanschlussraum, Kellerräume, Lagerraum, teil-/ausgebauter Kellerraum, Dusche/WC.

EG.: Flur/Diele mit WC, Küche, Esszimmer, Wohnzimmer, Arbeitszimmer mit sep. Eingang, Terrasse;

Vor-/Gartenbereich/e;

1 PKW-Garage, 1 Lagergarage (keine PKW-Garage wegen geringer Tiefe < 3,90 m); 1 PKW-Stellplatz.

DG.: Flur/Diele, Schlafzimmer, Ankleide, Bad/WC, 2 Zimmer, WC.

Spitzboden: Nicht ausgebaut, Nutzung als Abstell-/Lagerfläche, Zugang über Dachbodenluke mit Einschubtreppe.

Hinweis: Im Ortstermin wurde festgestellt, dass die vorgefundenen Grundrissgestaltungen von den in den vorliegenden Planunterlagen (Anlage 2) dargestellten Grundrissgestaltungen teils abweichen. Dies betrifft insbesondere die Raumaufteilung/en in den einzelnen Geschossen. Außerdem ist der unterhalb der Garage gelegene Kellerraum nicht in den vorliegenden Planunterlagen verzeichnet.

Geschosskonstruktion/en:

Massivbauweise.

Garagen in Fertigbauweise.

Fundamente:

Stahlbeton.

Kellerwände:

Stahlbeton u./o. Mauerwerk.

Außenwände/Fassade:

Mauerwerk, Putzfassade m. Anstrich.



Innenwände:	Mauerwerk, vereinzelt Leichtbau.
Geschossdecke/n:	Stahlbeton-/Decke/n.
Treppe/n:	Halbgewendelte Zweiholm-/Treppe/n (Eisenkonstruktion) mit Holzstufen und Holzgeländer; Spitzboden mit Holz-/Einschubtreppe; Überdachte Kelleraußentreppe als einläufige Massivtreppe m. Fliesenbelag (Klinker) und Betonstützmauer (<u>ohne</u> Geländer).
Türen:	Kunststoff-/Hauseingangstürelement mit Mehrfachverriegelung und Seitenteil mit Ornamentglaseinsätzen; Kunststoff-/Nebeneingangstürelemente (UG. und Arbeitszimmer); Holz-/Innentürelement/e bzw. furnierte Türelemente, teils mit Glas-/Ornamentglaseinsatz; vereinzelt als Schiebetürelement; UG. teils mit Stahl-/Blechtüren; Garagen mit Stahl-/Blech-Schwingtoren (PKW-Garage mit elektr. Steuerung).
Fenster:	Überwiegend baujahresgemäße Holz-/Isolierglasfenster mit Rollläden, teils als Hebe-/Schiebeelement, teils Kunststoff-/Isolierglasfenster mit Innenrollo u./o. Innenjalousien; Kunststoff-/Dachliegeisolierglasfenster m. Innenjalousien; UG. überwiegend mit Stahlrahmen-/Einfachglasfenster mit Mausegitter; Fenster im EG. teils mit Vergitterung.



Deckenflächen:	Teils Putz/Tapete/Anstrich u./o. Beschichtung, teils abgehängte Decken mit integrierter Beleuchtung, teils Holz-/Deckenbekleidungen.
Wandfläche/n:	Teils Putz/Tapete/Anstrich u./o. Beschichtung, teils Putz/Rauputz; vereinzelt Natursteinbekleidung/en; Küche mit Fliesenspiegel; Sanitärräume mit Fliesen raumhoch.
Bodenbeläge:	Überwiegend Fliesenbeläge, teils Laminat- u./o. Fertigparkettbelag; Küche mit Fliesenbelag; Sanitärräume mit Fliesenbelägen; Terrasse mit Fliesenbelag; UG. überwiegend Fliesenbeläge, vereinzelt Betonboden m. Beschichtung.
Heizung/Warmwasserversorg.:	Warmwasser-/Zentralheizung (Heizmedium Öl, Baujahr ca. 1978, gem. Angabe im OT mit Öl-Erdtank mit ca. 7.000 Ltr. FV) als Fußbodenheizung; Wohnzimmer mit zusätzl. Kamin mit Einsatz; zentrale Warmwasserversorgung über Wärmepumpe (Baujahr ca. 2016/2017).
Sanitäranlage/n:	UG.: Hausanschlüsse; Heizraum mit Waschmaschinenanschluss; Dusche/WC mit Einbaudusche mit Duschkabine, Waschbecken und WC. Hinweis: Gemäß Angabe im OT ist die Dusche im UG. ohne Funktion. EG.: Küche mit Zu-/Abfluss; WC mit Handwaschbecken und WC.



DG.: Bad/WC mit Einbaubadewanne, Einbaudusche mit Duschkabine, Doppelwaschbecken, Bidet und WC; sep. WC mit Handwaschbecken und WC.

Elektroinstallation:

Teil-/modernisierte, durchschnittliche E-Ausstattung/en und E-Verteilung/en;
Teilweise elektr. Rollladensteuerungen;
FS-Anschlüsse, SAT-Anlage;
Klingel-/Sprechanlage.

Einbauküche/n:

Eigentümereigene Einbauküche vorhanden; ohne Bewertung.

Ein ggf. vorhandener Restwert der Einbauküche/n ist grundsätzlich nicht im Verkehrswert enthalten.

Hinweis: Nach einem Urteil des OLG Karlsruhe vom 15.3.1985 (5 U 86/84) sind Einbauküchen weder Bestandteil noch Zubehör des Hausgrundstücks und somit in der Wertermittlung nicht enthalten.

Einbauten/Schränke:

Keine wertrelevanten vorhanden.

Besondere Einbauten:

Wohnzimmer mit Kamin mit Einsatz;
Wohnzimmer und Schlafzimmer jeweils mit Split-/Klimagerät.

Dachkonstruktion/en:

Holzkonstruktion als Walmdach mit Dachgaube u. mit Ziegel-/Dachsteindeckung;
Garagen jeweils mit Flachdach mit Bitumenabdichtung u. Kiesschüttung.



Grundrissgestaltung:	Baujahresgemäße, funktionsgerechte Grundrissgestaltung/en; Sanitärräume und Küche jeweils mit Tageslicht; Terrasse mit Überdachung; 1 PKW-Garage, 1 Lagergarage, 1 PKW-Stellplatz vorhanden; Vor-/Gartenbereiche/e vorhanden.
Barrierefreiheit:	Das Bewertungsobjekt ist nicht barrierefrei i.S.d. DIN 18040-2 (2011-09).
Außenanlagen:	Hauszugang, PKW-Stellplatz und Garagenzufahrten befestigt mit Betonpflasterbelag; Hauseingang mit Vordach und Eingangspodest; Diverse Einfriedungen; Teilbereich/e mit Eisenzaun auf Mauersockel und mit Eisenhoftor; Überdachter Abstell-/Lagerplatz; Teilbereich/e mit Betonzaun/Grenzmauer; Vor-/Gartenbereich/e mit Bepflanzung u./o. Rasenbewuchs; Terrasse mit Überdachung (Holzkonstruktion mit Verglasung und Sonnenschutz); Überdachte Kelleraußentreppe als einläufige Massivtreppe m. Fliesenbelag (Klinker) und Betonstützmauer (<u>ohne</u> Geländer); Außenwasseranschluss.

Hinweise zur Gebäudebeschreibung

Die vorstehende Gebäude- und Ausstattungsbeschreibung dient nur der allgemeinen Darstellung und gilt nicht als vollständige Aufzählung aller gebäudetechnischen bzw. bautechnischen Einzelheiten. Soweit zugänglich und für die Herleitung der Daten der Wertermittlung relevant, wurde eine Bestandsaufnahme der wichtigsten Konstruktions- und Ausstattungsmerkmale angefertigt (ggf. unter Einbeziehung von mündlichen Vorträgen im Ortstermin u./o. vorliegenden Unterlagen). In einzelnen Bereichen können Abweichungen auftreten, die nicht bewertungsrelevant sind.

Ein vollständiges örtliches Aufmaß sämtlicher baulicher Anlagen mit anschließender Berechnung der Bruttogrund- bzw. Nutzungsflächen des Bewertungsobjektes war nicht Auftragsbestandteil des Wertgutachtens. Flächenangaben beruhen daher auf überschlägigen Schätzungen u./o. vorliegenden Unterlagen und sind ohne Gewähr.

Sofern nachfolgend Kosten für Teil-/Instandsetzungs- bzw. Reparaturarbeiten angegeben werden, so beruhen diese auf groben Schätzungen. Die geschätzten Beträge beziehen sich zudem auf das jeweilige Wertermittlungsmodell und können daher von den tatsächlichen Aufwendungen abweichen; d.h. **die Beträge zur Beseitigung eines ggf. vorhandenen Instandhaltungsrückstaus werden nur insoweit angesetzt, wie dies nach Einschätzung des Sachverständigen dem gewöhnlichen Geschäftsverkehr entspricht.** Dabei werden nur die notwendigsten Instandsetzungsmaßnahmen (**keine Modernisierungs- u./o. Wertverbesserungsmaßnahmen**) unter Berücksichtigung des vorhandenen Ausstattungsstandards angenommen, um eine nachhaltige Nutzung/ggf. Vermietung sicher zu stellen.

Abschließende Beurteilung:

Die Doppelhaushälfte nebst Garagen befand sich zum Stichtag in einem überwiegend baujahresgemäßen, in Teilbereichen modernisierten Unterhaltungszustand mit überwiegend durchschnittlicher Ausstattungsqualität.

In Teilbereichen besteht baujahresgemäßer, durchschnittlicher Teil-/Instandsetzungs- bzw. Reparaturbedarf (siehe Hinweise auf S. 32).

Von immobilienpool.de bereitgestellt -
Weitergabe an oder Verkauf durch
Dritte ist untersagt!

Baumängel/Reparatur-/Instandsetzungsstau

Nachfolgende Mängel/Schäden wurden im OT augenscheinlich vom SV festgestellt u./o. gem. Eigentümer-/Mieter-/Bekunden bekannt:

Doppelhaushälfte nebst Garagen, geschätzte Wertminderung (nicht Reparatur-/Instandsetzungskosten) wegen Instandhaltungsrückstau insgesamt ca. € 35.000.-

- Teil-/Instandsetzung Dacheindeckung einschließlich innenliegender Regenrinne (einzelne Einregenstelle/n erkennbar);
- Teil-/Instandsetzung Sichtschalung Dachüberstand (Schreiner-/Malerarbeiten);
- Teil-/Instandsetzung Holz-/Isolierglasfenster (Schreiner-/Malerarbeiten, ggf. Austausch von Fensterdichtungen, Einstellen/ Nachstellen der Beschläge);
- Instandsetzung Duschbrause und Einhebelmischer Dusche DG. (gem. Angabe im OT ist die Dusche nicht funktionsfähig);
- Diverse Maler-/Tapezierarbeiten in den Wohnräumen einschließlich Beseitigung ehem. Wasserschaden im Arbeitszimmer EG.;
- Restfertigstellung Teil-/Ausbau Kellerraum;
- Teil-/Instandsetzung Dusche/WC UG. (gem. Angabe im OT ist die Sanitäreinrichtung im UG. nicht funktionsfähig);
- Teil-/Instandsetzung Überdachung Terrasse (mehrere defekt Glasscheiben);
- Teil-/Instandsetzung Torantrieb elektr. Garagentor;
- Entsorgungs- und Reinigungsarbeiten;
- Klein-/Instandsetzungs-/Reparaturarbeiten.



Maschinen- und Betriebseinrichtung/en

Im OT waren augenscheinlich und auf Nachfrage wertrelevante, eigentümergeigene Maschinen- und Betriebseinrichtung/en nicht vorhanden.

Von immobilienpool.de bereitgestellt -
Weitergabe an oder Verkauf durch
Dritte ist untersagt!



Mietbindung/en

Im Ortstermin war das Bewertungsobjekt eigengenutzt durch den Mit-/Eigentümer . **Auf Nachfrage im OT besteht kein Miet-/Pachtvertrag.**

Von immobilienpool.de bereitgestellt -
Weitergabe an oder Verkauf durch
Dritte ist untersagt!



V. Verkehrswertermittlung

Ermittlung Bodenwert

Wirtschaftsart	Flurstück	Größe
Gebäude- u. Freifläche	7255/3	343,00 qm
Gebäude-/Freifläche		343,00 qm

Wertermittlungsstichtag:

05.05.2025

Der Bodenrichtwert beträgt - nach Auskunft des Gutachterausschusses -
in der Lage des Bewertungsgrundstücks zum Stichtag

01.01.2025

qm/ebf.

630,00 €

Bodenrichtwertzone: 34117510 (B, W, EFH/ZFH, t 40 m, f 600 qm)

Unter Berücksichtigung der Bodenpreisentwicklung bis zum Wert-
ermittlungsstichtag, der möglichen Bebauung, des Verhältnisses der
baulichen Nutzung, der Grundstücksgröße, Grundstückstiefe sowie unter
Berücksichtigung der vorhandenen Bebauung wird der Bodenwert - n.d.
Gepflogenheiten am Grundstücksmarkt - zum Wertermittlungsstichtag wie
folgt geschätzt:

Bodenwert in €/qm		630,00 €	
Grundstücksgrößen-Anpassung (+15%)		724,50 €	
Ermittelter Bodenwert in €/qm		724,50 €	
Bodenwert	343,00 *	724,50 € =	248.503,50 €
Bodenwert gerundet	343,00 qm	=	248.504,00 €

Hinweise zur Bodenwertermittlung

Marktanpassung:

Die Rückfrage des Sachverständigen bei der zuständigen Geschäftsstelle
des Gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Stadt Philippsburg hat
ergeben, dass zum Stichtag keine Erkenntnisse über Veränderungen des
Bodenwertgefüges seit dem 01.01.2025 vorliegen. Insofern erfolgte
keine Marktanpassung bzw. Fortschreibung des Bodenrichtwertes.

Grundstücksgrößen-Anpassung:

Das zu bewertende Grundstück weist im Vergleich zur Mehrzahl der
übrigen Grundstücke derselben Bodenrichtwertzone bzw. im Vergleich zu
dem sogenannten „Bodenrichtwertgrundstück“ eine Untergröße auf.
Aufgrund dieser Größenabweichung - das Bodenrichtwertgrundstück hat
gemäß Richtwertdefinition eine Größe von 600 qm - erfolgt eine Anpas-
sung des Bodenrichtwertes mit Hilfe der vom Gemeinsamen Gutachterauss-
schuss ermittelten, prozentualen Zuschläge.

Es wird auf die entsprechenden Erläuterungen und Hinweise aus den vom
Gutachterausschuss veröffentlichen „Örtlichen Fachinformationen zur
Ermittlung des Bodenwerts eines unbebauten Grundstücks in Verbindung



mit den Bodenrichtwerten des gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Stadt Philippsburg" verwiesen¹.

Abschlag wegen eines Gehrechts:

In Abt. II des Grundbuchs ist eine Grunddienstbarkeit bzw. ein Gehrecht für die jeweiligen Eigentümer der Grundstücke Fst.Nrn. 7255/4, 7255/6 und 7255/7 eingetragen, welches sich wertmindernd auf des Bewertungsgrundstück auswirkt.

Gem. Bewilligung vom 10.07.1979 (siehe Anlage 5) existiert keine Regelungen in Bezug auf die Tragung von Lasten und Kosten oder die Zahlung einer Gehrechtsrente. Im Ortstermin wurden hierzu keine Angaben gemacht.

Der Sachverständige unterstellte insoweit, dass die Unterhaltungskosten von den betroffenen Eigentümern gemeinschaftlich getragen werden.

Aufgrund des Gehrechtes wird die Nutzung einer Teilgrundstücksfläche des Bewertungsgrundstücks beeinträchtigt. Der Wertabschlag am dienenden Grundstück orientiert sich am Grad und dem Umfang der Beeinträchtigung des dienenden Grundstücks. Gem. § 8 Abs. 2 ImmoWertV ist dieses besondere objektbezogene Grundstücksmerkmal angemessen mit einem Wertabschlag am Gesamtbodenwert zu berücksichtigen.

Für die Ermittlung des Wertabschlags bzw. der Wertminderung wird von einer Größe der betroffenen Teilgrundstücksfläche in Höhe von rd. 8,4 qm ausgegangen ($14 \text{ m} \times 0,60 \text{ m} = 8,4 \text{ qm}$; siehe hierzu auch Anlage 5):

Ermittlung Wertminderung wegen eines Gehrechtes

*	Bodenwert pro qm des betroffenen Grundstücks		724,50 EUR
*	betroffene Fläche in qm, ca.		8,4
*	betroffener Bodenwert: $8,4 \text{ qm} \times 724,5 \text{ EUR/qm}$	=	6.085,80 EUR
*	Wertminderung (50 % des Bodenwertes)		<u>3.042,90 EUR</u>
	Wertminderung für das Gehrecht	=	3.042,90 EUR

Die vorgenannte Wertminderung wird gemäß ImmoWertV bei der nachfolgenden Sach- bzw. Ertragswertermittlung als besonderes objektspezifisches Grundstücksmerkmal (boG) in Ansatz gebracht.

¹ Abrufbar über das Bodenrichtwertinformationssystem Baden-Württemberg Boris-BW: <https://www.gutachterausschuesse-bw.de>.

**Ermittlung Sachwert**Wertermittlungstichtag: **05.05.2025**

Nutzungsgruppe: 2.01 Doppelhaushälfte

Standardstufe: 2 bis 3

Baujahr: 1980

Stichtagsjahr: 2025

Bruttogrundfläche/BGF gem. SW-RL ca./rd. 325 qm

Hinweis: Die Ermittlung der BGF wurde überschlägig durchgeführt
und erfolgte gemäß den Vorgaben der Sachwert-Richtlinie (SW-RL).

Normalherstellungskosten 2010: 730 €/qm

BGF * NHK 2010 = 237.250 €

Herstellungskosten 2010 (Wohnhaus) 237.250 €

Baupreisindex Stat. Bundesamt (Basis 2021) 2010: 70,8

Baupreisindex Stat. Bundesamt (Basis 2021) I. 2025: 132,6

Veränderungsrate: 87,3 %

Herstellungskosten (inkl. Baunebenkosten)
am Wertermittlungstichtag: 444.369 €

Gesamtnutzungsdauer gem. SW-RL: 70 Jahre

Restnutzungsdauer geschätzt: 30 Jahre

Wertminderung wegen Alters (linear) 57,14 %

Wertminderung - 253.912 €

Zuschlag für werthaltige in der BGF nicht
erfasste Bauteile (Zeitwert) + 9.000 €
(Dachgaube, Terrasse, Vordach, Außentreppe)

Zuschlag für Einbauten (Zeitwert) + 3.500 €
(Kamin, Split-/Klimageräte)

Vorläufiger Sachwert Wohnhaus 202.957 €



Zusammenstellung der Sachwerte

1. Wohnhaus		202.957 €
2. PKW-Garage (pauschal)		4.000 €
3. Lager-Garage (pauschal)		3.000 €
Gebäudewert/e insgesamt		209.957 €
Wertansatz bauliche/sonstige Außenanlagen	+	8.000 €
Wert der baulichen u. sonstigen Anlagen		217.957 €
Bodenwert	+	248.504 €
Vorläufiger Sachwert		466.461 €
Sachwertfaktor (Marktanpassung)		1,10
Marktangepasster vorläufiger Sachwert		513.107 €
Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale		
Zuschläge	+	0 €
Abschläge (Wertminderung Gehrecht)	-	3.043 €
Abschläge (Instandhaltungsrückstau)	-	35.000 €
Marktangepasster Sachwert		475.064 €
Marktangepasster Sachwert (gerundet)		475.000 €

Hinweise zur Sachwertermittlung

NHK-Ansatz:

Die Normalherstellungskosten (NHK) wurden auf der Grundlage der mit Anlage 4 zur Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV 2021) veröffentlichten Normalherstellungskosten 2010 (NHK 2010) ermittelt. Der jeweils gewählte NHK-Ansatz wurde unter Berücksichtigung der Standardmerkmale der baulichen Anlagen, von durchgeführten Modernisierungen sowie (soweit zutreffend) der angesetzten, notwendigen Instandsetzungsmaßnahmen festgelegt. Nach sachverständigem Ermessen sind die gewählten Ansätze dem Wertermittlungsobjekt angemessen.

Marktanpassung:

Bei der Wertermittlung ist in Abhängigkeit von der Höhe des vorläufigen Sachwerts am fiktiv schadensfreien Objekt der ermittelte Sachwertfaktor anzubringen. Die Berücksichtigung von besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmalen wie Kosten für Baumängel/Bauschäden/Instandsetzungsrückstau erfolgt anschließend ohne Marktanpassung.

Durch die Anwendung des Sachwertfaktors sollen die allgemeinen Wertverhältnisse des örtlichen Grundstücksmarktes berücksichtigt werden.

Die Sachwertfaktoren für den örtlichen Grundstücksmarkt werden vom Gemeinsamen Gutachterausschuss bei der Stadt Philippsburg ermittelt und auf Nachfrage mitgeteilt. Bei einem vorläufigen Sachwert in Höhe von rd. € 466.500,- liegt der Sachwertfaktor gemäß Angabe des Gutachterausschusses zum Wertermittlungstichtag bei rd. 1,10. Insofern legte der Sachverständige der Wertermittlung einen Sachwertfaktor in Höhe von rd. 1,10 zu Grunde. Nach sachverständigem Ermessen wird das Bewertungsobjekt damit zum Stichtag markt- und sachgerecht beurteilt.

Restnutzungsdauer:

Die in Ansatz gebrachte wirtschaftliche Restnutzungsdauer in Höhe von 30 Jahren wurde vom Sachverständigen (analog der Vorgehensweise des Gutachterausschusses) unter Berücksichtigung

- 1.) der als Anlage 3 zur Sachwert-Richtlinie (SW-RL) veröffentlichten Orientierungswerte für die üblichen Gesamtnutzungsdauern von baulichen Anlagen,
- 2.) des als Anlage 4 zur Sachwert-Richtlinie (SW-RL) veröffentlichten Modells zur Ableitung der wirtschaftlichen Restnutzungsdauer für Wohngebäude unter Berücksichtigung von Modernisierungen,
- 3.) des Gebäudealters und des Ausstattungsstandards,
- 4.) durchgeführter Modernisierungen u./o. Instandsetzungen, sowie
- 5.) der im Gutachten angesetzten Instandsetzungsmaßnahmen

sachverständig geschätzt.

„Letztlich handelt es sich bei der Restnutzungsdauer immer um eine Prognose, die im Allgemeinen aus Erfahrungen der Vergangenheit abgeleitet wird, so dass eine marktgerechte Schätzung erforderlich ist. Nicht die einfache Näherungs-Rechenformel und auch nicht das detaillierte Modell zur Ermittlung der verlängerten Restnutzungsdauer dürfen daher dazu verleiten, die Schätzung der Restnutzungsdauer auf ein Jahr genau vorzunehmen, dies täuscht nur eine nicht bestehende Genauigkeit vor. Eine Rundung auf 5 Jahre scheint sachgerecht.“

(Gerardy/Möckel/Troff/Bischoff, Praxis der Grundstücksbewertung, Online-Datenbank, 145. Ergänzung, 2024, Kapitel 4.3.5 Restnutzungsdauer)

**Ertragswertermittlung (nachrichtlich)**

* Nettokaltmiete (marktüblich erzielbare Miete/n)

Flächeneinheit/en	Fläche qm	NKM EUR/qm	NKM Mon.	NKM jährlich
EG.	83,59	8,50	710,52	8.526,24 EUR
DG.	66,61	8,50	566,19	6.794,28 EUR
Garagen (pauschal)			90,00	1.080,00 EUR
PKW-Stellplatz (pauschal)			20,00	240,00 EUR
Summe rd.	qm 150,20		1.386,71	16.640,52 EUR

* Bewirtschaftungskosten jährlich v.H. der Netto-Kaltmiete, rd.	17,50%	-	2.912,09 EUR
---	--------	---	--------------

* jährlicher Reinertrag	=	13.728,43 EUR
-------------------------	---	---------------

* Reinertrag des Bodens (Verzinsungsbetrag nur des Bodenwertanteils, der den Erträgen zuzuordnen ist).			
Bodenwert/-anteil	* Liegenschaftszinssatz		
248.504,00	1,25%	-	3.106,30 EUR

* Ertrag der baulichen Anlagen	=	10.622,13 EUR
--------------------------------	---	---------------

* Restnutzungsdauer der baul. Anlagen geschätzt, rd.	30 Jahre
---	----------

* Barwertfaktor bei v.g. Restnutzungsdauer und einem objektspezifisch angepassten Liegen- schaftszins von	1,25%	*	24,890
---	-------	---	--------

* Ertragswert der baulichen Anlagen	=	264.384,82 EUR
-------------------------------------	---	----------------

* Bodenwert des bebauten Grundstücks	+	248.504,00 EUR
--------------------------------------	---	----------------

Marktangepasster vorläufiger Ertragswert	=	512.888,82 EUR
--	---	-----------------------

Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale

* Abschlag (Instandhaltungsrückstau)	-	35.000,00 EUR
--------------------------------------	---	---------------

* Abschlag (Wertminderung Gehrecht)	-	3.042,90 EUR
-------------------------------------	---	--------------

* Zuschlag	+	0,00 EUR
------------	---	----------

* Marktangepasster Ertragswert	=	474.845,92 EUR
--------------------------------	---	-----------------------

Marktangepasster Ertragswert (gerundet)	=	475.000,00 EUR
--	---	-----------------------

Verkehrswert

Ableitung und Begründung des Verfahrens

Nach welchem Verfahren der Verkehrswert zu ermitteln ist, richtet sich nach den Umständen des einzelnen Falles. Dabei sind die Gepflogenheiten des Grundstücksverkehrs zu beachten. Maßgebend ist, wie im allgemeinen Geschäftsverkehr der Verkehrswert ermittelt wird. Es dürfen keine Methoden angewendet werden, die das Wertbild verzerren (BGH vom 26.10.72 III ZR 78/71 NJW 1973 S. 287; vom 20.3.75 ZR III 153/73, WM 1975 S. 640).

Anwendungsfälle für das **Sachwertverfahren** sind u.a. solche Grundstücke, bei denen für den Nutzer nicht die Ertragserzielung im Vordergrund steht (BGH vom 13.7.70 VII ZR 189/68, NJW 1970 S. 2018). Auch hier gilt generell, dass das Sachwertverfahren bei solchen Objekten heranzuziehen ist, die am Grundstücksmarkt nach Substanzgesichtspunkten gehandelt werden.

Das gilt vor allem für **Einfamilienhäuser**; sie sind keine Zinsobjekte im eigentlichen Sinne. Der Eigentümer eines Einfamilienwohnhauses rechnet nicht mit einer hohen Verzinsung des investierten Kapitals und findet sich damit ab, dass sich das aufgewendete Kapital geringer verzinst als bei sog. Rentenhäusern. Hier stehen persönliche Momente im Vordergrund. Weiter betrachtet er sein Haus nicht als zinsabwerfende Kapitalanlage sondern vielmehr sieht er in seinem Haus ein Heim das ihm die Annehmlichkeiten des Alleinwohnens verschafft. Insofern ist es sinnvoll u. sachgerecht in diesem Marktsegment vom Sachwert auszugehen. Diese Auffassung hat sich auch in der Rechtsprechung durchgesetzt (BGH vom 13.7.70 VII ZR 189/68 NJW 1970 S. 2018; vom 6.12.74 V ZR 95/73, WM 1975 S. 256; vom 16.6.77 VII ZR 2/76, WM 1977 S. 1055, 1058; OLG Köln vom 28.8.62 9 U 28/58, MDR 1963 S. 411).

Bei Zweifamilienhäusern, bei denen die Eigennutzung im Vordergrund steht, sollte ebenfalls auf den Sachwert abgestellt werden (BGH vom 13.7.70 VII ZR 189/68, NJW 1970 S. 2018).

Das **Ertragswertverfahren** ist bei solchen bebauten Grundstücken anzuwenden, die zur Ertragserzielung (durch Vermietung oder Verpachtung) bestimmt sind oder für Produktions- oder Dienstleistungszwecke eigengenutzt werden (BGH vom 13.7.70 VII ZR 189/68, NJW 1970 S. 2018; vom 16.6.77 VII ZR 2/76, WM 1977 S. 1055). Wird das betreffende bebaute Grundstück als Renditeobjekt angesehen, so wird der Grundstückswert wesentlich durch den nachhaltig erzielbaren Grundstücksertrag bestimmt. Dem Käufer eines derartigen Grundstücks kommt es in erster Linie darauf an, welche Verzinsung ihm das investierte Kapital einbringt (OLG Hamburg vom 24.4.70 I U 17/69, WM 1970 S. 945, 948).

Das Ertragswertverfahren wird z.B. für Mietwohngrundstücke, Geschäftsgrundstücke, Bürohäuser, Ladengeschäfte, gemischtgenutzte Grundstücke, Objekte des produzierenden Gewerbes wie auch bei Verwaltungsgebäuden, Bank- und Kreditinstituten sowie gem. BGH auch bei Hotels als sachgerechte Methode zur Ermittlung des Verkehrswertes angesehen.

Die Wertermittlung von Eigentumswohnungen kann gem. WertV bzw. ImmoWertV grundsätzlich nach dem Vergleichs-, Ertrags- u. Sachwertverfahren erfolgen.

Gem. führender Fachliteratur (Kleiber/Fischer/Werling; Verkehrswertermittlung von Grundstücken; 9. Auflage 2020, Bundesanzeiger Verlag, V, Rdn. 59-61) kommt das Sachwertverfahren bei der Marktwерtermittlung von Eigentumswohnungen jedoch eher nur in Ausnahmefällen zur Anwendung. Auch das Ertragswertverfahren kommt für die Marktwерtermittlung von Eigentumswohnungen in Betracht; vor allem dann, wenn es sich um Wohnungen handelt, die neben der Eigennutzung vornehmlich zum Zwecke der Vermietung gehalten werden. Vorrangig ist bei der Marktwерtermittlung von Eigentumswohnungen allerdings das Vergleichswertverfahren, wenn geeignete Vergleichspreise in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen.

Das **Vergleichswertverfahren** - eine gem. BGH-Rechtsprechung (BGH Urt. vom 18.9.1986 - III ZR 83/85 -, EzGuG 4.111; vom 6.11.1958 - III ZR 147/57 -, EzGuG 11.15) anerkannte Schätzmethode - basiert auf der Überlegung, den Verkehrswert eines Wertermittlungsobjekts aus der Mittelung von zeitnahen Kaufpreisen vergleichbarer Grundstücke festzustellen.

Das Verfahren führt im Allgemeinen direkt zum Verkehrswert und ist deshalb z.B. dem Sachwertverfahren überlegen, bei dem der ermittelte (vorläufige) Sachwert ggf. noch durch Marktanpassungszu- oder -abschläge bzw. durch die Anwendung von Sachwertfaktoren zu korrigieren ist. Der Vorgang der Marktanpassung entfällt i.d.R. beim Vergleichswertverfahren, da sich die jeweilige Marktsituation bereits in den Kaufpreisen der Vergleichsobjekte widerspiegelt. Das Vergleichswertverfahren kann grundsätzlich bei der Verkehrswertermittlung unbebauter und bebauter Grundstücke zur Anwendung kommen.

Für die Anwendung des Vergleichswertverfahrens müssen Kaufpreise geeigneter Vergleichsgrundstücke zeitnah zum Wertermittlungsstichtag in ausreichender Anzahl bekannt sein und die Wertermittlungsobjekte müssen auch hinreichend vergleichbar sein. Bei einer nicht ausreichenden Anzahl von Vergleichsobjekten und insbesondere auch bei heterogenen Grundstücksqualitäten kann das Vergleichswertverfahren keine sachgerechte Anwendung finden.

Gemäß BGH-Rechtsprechung, ImmoWertV, SW-RL und gemäß führender Fachliteratur wurde der Verkehrswert vom Sachwertverfahren abgeleitet.

Zur Plausibilisierung wurde zusätzlich des Ertragswertverfahren herangezogen und der Ertragswert nachrichtlich ausgewiesen.

Der fiktiv schadensfreie **Sachwert** (ohne Marktanpassung) wurde zum Wertermittlungsstichtag **05.05.2025** mit rd. **EUR 466.500,-** ermittelt.

Gem. führender Fachliteratur ist der **Sachwert i.d.R. nicht mit dem Verkehrswert des Grundstücks identisch**. Es handelt sich um

einen Zwischenwert, aus dem der Verkehrswert unter **Berücksichtigung der jew. Lage auf dem Grundstücksmarkt** abzuleiten ist.

Bei der Ableitung des Verkehrswertes vom Sachwert sind Lage, Art, Größe und Marktgängigkeit des Objektes sowie die Angebots- und Nachfragekonstellation am jeweiligen Wertermittlungstichtag entscheidend.

Zur Berücksichtigung der Lage auf dem Grundstücksmarkt wird der Marktanpassungs- bzw. Sachwertfaktor herangezogen. **Denn allein nach bautechnischen Gesichtspunkten kann der jew. Verkehrswert eines solchen Grundstücks nicht beurteilt werden.** Diese Auffassung wird auch v.d. Rechtsprechung vertreten (BGH vom 25.02.1953 II ZR 172/52, BGHZ. Bd.9, S.98).

Der Verkehrswert wurde daher unter Beachtung der zum Wertermittlungstichtag bekannten Marktlage und unter Abwägung aller wertbestimmenden Umstände sowie unter Würdigung des angewandten stichtagsbezogenen Wertermittlungsverfahrens u. dessen Aussagefähigkeit ermittelt.

Der Verkehrswert für das **(mit einer Doppelhaushälfte nebst Garagen)** bebaute Grundstück Flst.-Nr. 7255/3 in 76351 Linkenheim-Hochstetten, Tulpenstraße 5b wurde gemäß den vorstehenden Ausführungen und Berechnungen zum Wertermittlungstichtag **05.05.2025** ermittelt zu

EUR 475.000,00

(in Worten: Vierhundertfünfundsiebzigtausend Euro).

Besondere Angaben zum Gutachten:

- a) Im Ortstermin war das Bewertungsobjekt eigen genutzt.
- b) Es wurde im Ortstermin augenscheinlich kein Gewerbebetrieb geführt.
- c) Es sind keine eigentümereigenen Maschinen- u. Betriebs-einrichtungen vorhanden.
- d) Soweit bekannt liegen für das Anwesen derzeit keine behördlichen Beschränkungen oder Beanstandungen vor.



Die Gebäude-, Bau-, Wohnungs- und Ausstattungsbeschreibung dient nur der allgemeinen Darstellung und gilt nicht als vollständige Aufzählung aller gebäudetechnischen o. bautechnischen Einzelheiten. Soweit zugänglich und bewertungsrelevant wurde eine Bestandsaufnahme der wichtigsten Konstruktionsmerkmale angefertigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass vom Sachverständigen keine Funktionsprüfungen der technischen Einrichtungen (z.B. Heizung, Wasserversorgung, Elektro etc.) vorgenommen wurden. Untersuchungen auf pflanzliche u. tierische Schädlinge sowie auf gesundheitsschädigende Baumaterialien wurden nicht durchgeführt.

Die Bruttogrund- u. Nutz-/Wohnflächen wurden auftragsgemäß nicht aufgemessen; sie beruhen auf groben Schätzungen u. sind ohne Gewähr. Massabweichungen in kleinem u./o. größerem Umfang sind möglich.

Ggf. ermittelte Kosten für Bauschäden, Reparatur- u. Instandsetzungskosten beruhen auf groben Schätzungen u. sind ohne Gewähr. Kostenabweichungen in kleinem u./o. größerem Umfang sind möglich. Der SV konnte weder bauteilzerstörende Untersuchungen (auch nicht der tragenden Bauteile) noch Funktionsprüfungen der technischen Einrichtungen bzw. Ausstattungen vornehmen.

Der Sachverständige bescheinigt durch seine Unterschrift zugleich, dass ihm keine der Ablehnungsgründe entgegenstehen, aus denen jemand als Beweiszeuge oder Sachverständiger nicht zulässig ist oder seinen Aussagen keine volle Glaubwürdigkeit beigemessen werden kann.

Karlsruhe, 09.07.2025

Der Sachverständige





Amtsgericht Karlsruhe

VOLLSTRECKUNGSGERICHT

Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 11.03.2026	10:00 Uhr	0.15, Sitzungssaal	Amtsgericht Karlsruhe, Schlossplatz 23, 76131 Karlsruhe

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

-

Eingetragen im Grundbuch von Linkenheim-Hochstetten

- zu je Anteil 1/2 - an

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m ²	Blatt
Linkenheim	7255/3	Gebäude- und Freifläche	Tulpenstraße 5b	343	1390

-

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

EFH (DHH) nebst Garagen (1 PKW-Garage, 1 Lagergarage) und PKW-Stellplatz, ca. 150,20 m² Wfl., Bj. ca. 1978, diverse Innenausbauarbeiten ca. 2015.

Verkehrswert:

475.000,00 €

weitere Informationen unter www.immobilienpool.de

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Bietsicherheit kann unter anderem durch rechtzeitige Überweisung geleistet werden:

Überweisung auf folgendes Bankkonto mit den Verwendungszweck-Angaben

Empfänger: Landesoberkasse Baden-Württemberg	Bank: Baden-Württembergische Bank
IBAN: DE51 6005 0101 0008 1398 63	BIC: SOLADEST600
Verwendungszweck: 2541047006251, Az. 2 K 28/25 AG Karlsruhe	

Dem Gericht muss im Termin eine Buchungsbestätigung der Landesoberkasse Baden-Württemberg vorliegen; das Risiko hierfür trägt der Einzahler.

Hoffmann
Rechtspfleger